

INFORMATIONEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSKUNDEN DER
ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Kapitel A.

Informationen zur ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Kapitel B.

Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy)

Kapitel C.

Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren (best-execution-policy)

Kapitel D.

Informationen über Zuwendungen

Kapitel E.

Preisverzeichnis

Kapitel F.

Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Kapitel G.

Bedingungen zur Nutzung elektronischer Medien für die Informationserteilung

Kapitel H.

Nutzungsbedingungen für unseren Kundenzugang (ADweb)

A. Informationen zur ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

1. Name und Anschrift unseres Unternehmens

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Anschrift: Reichsstr. 31, D-09112 Chemnitz

Telefon: 0371/6664222 · Telefax: 0371/6664220

E-Mail: info@adlatus-ag.de · Internet: www.adlatus-ag.de

Telefon-Hotline:

Beratungs-Hotline: 0180/5323268 (14 Ct./Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Niederlassungen:

Dresden: Jägerstr. 5, D-01099 Dresden, Telefon 0351/65888555, Telefax 0351/65888550

Jena: Am Planetarium 14, D-07743 Jena, Telefon 03641/227755, Telefax 03641/227750

Leipzig: Grassistr. 21, D-04107 Leipzig, Telefon 0341/9004040, Telefax 0341/90040410

Würzburg: Eichendorffstr. 12e, D-97072 Würzburg, Telefon 0931/80493333, Telefax 0931/80493330

Zwickau: Lothar-Streit-Str. 9, D-08056 Zwickau, Telefon 0375/4400044, Telefax 0375/4400040

Vertretungsberechtigte Personen (Vorstand): Stephan Geupel, Michael Dutz

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Peter Seifert

Aufsichtsratsmitglieder: Staatsminister a.D. Georg Brügggen, Prof. Dr. Friedrich Thießen

Handelsregister: Registergericht Chemnitz HRB 23591, Grundkapital: EUR 150.000,00

Steuer-Nummer: 215/100/03176. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE223357400

Die Wortmarke ADLATUS ist geschützt (Deutsches Patent- und Markenamt, Nr. 30212857.3, 3036542.5 und Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Nr. 008332454).

2. Kommunikationswege (einschließlich der Kommunikationsmittel zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen) und Sprache

Kunden und Interessenten können mit uns persönlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail in Kontakt treten. Sofern die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen. Mitteilungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Sie erfolgen schriftlich auf dem Postweg bzw. - falls vereinbart - mit Zustellung in Ihr elektronisches Postfach.

Eine Übermittlung von Mitteilungen per E-Mail oder auf CD-ROM ist möglich, wenn Sie diesem Übermittlungsweg ausdrücklich zugestimmt haben.

Maßgebliche Sprache für unsere Vertragsbeziehung ist Deutsch.

3. Kundenkategorisierung

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT stuft grundsätzlich sämtliche Kunden für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen als Privatkunden im Sinne des § 31a WpHG ein. Privatanleger genießen gegenüber professionellen Kunden ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen.

Privatkunden können sich unter Beachtung der in § 31a Abs. 7 WpHG angeführten Kriterien als professionelle Kunden einstufen lassen. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird die Privatkunden in diesen Fällen schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung nicht mehr die Schutzvorschriften für Privatanleger gelten.

Kunden können als professionelle Kunden eingestuft werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 31a Abs. 2 WpHG erfüllen, beispielsweise weil es sich bei ihnen um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder um ein Versicherungsunternehmen handelt. Eine Kategorisierung als professionellen Kunden teilen wir Ihnen mit. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden unter Beachtung des § 31a Abs. 6 WpHG auch als Privatkunden einstufen lassen.

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT besitzt eine Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut nach § 32 KWG.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die: BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin, Banken- und Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon 0228/4108-0 · Telefax 0228/4108-1550

BaFin, Wertpapieraufsicht/Asset-Management, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Telefon 0228/4108-0 · Telefax 0228/4108-123

Internet: www.bafin.de

5. Informationen über Dienstleistungen

Um die Ziele unserer Kunden umzusetzen, erarbeiten wir individuelle Konzepte in den Bereichen der ganzheitlichen Vermögensstrukturierung, der Vermögensverwaltung, der Anlageberatung, der Unternehmens- und Wirtschaftsberatung, der Vermögensnachfolgeplanung sowie der Immobilien-, Finanzierungs- und Vorsorge-Beratung. Hierfür stellen wir eine umfangreiche Bandbreite von Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung, die sich über alle Produktkategorien und renommierten Anbieter am Markt hinweg erstreckt.

ADLATUS ist neutral gegenüber einzelnen Produktanbietern, das heißt, wir eröffnen unseren Kunden die weltweite Produktpalette renommierter Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapieremittenten und Produktinitiatoren, welche unsere Experten kontinuierlich beobachten und selektieren.

Unser Unternehmen ist unter der Instituts-Nummer 118929 bei der BaFin registriert und verfügt über folgende Erlaubnisse:

- Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten)
- Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)
- Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)
- Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Platzierungsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1c KWG (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Anlageverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG (Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen)
- Factoring gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG (Laufender Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff)
- Finanzierungsleasing gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG (Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften)
- Eigengeschäft gemäß § 32 Abs. 1a KWG (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Dienstleistung für andere darstellt)

Bei der Ausarbeitung und Verwirklichung Ihrer persönlichen Anlagestrategie stehen Ihnen unsere persönlichen Berater mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung zur Seite – auf Wunsch auch außerhalb unserer Büros. Damit Sie in jeder Fragestellung einen kompetenten Ansprechpartner an Ihrer Seite haben, ergänzen Experten das Know-how unserer persönlichen Berater.

Werden Sie von Mitarbeitern der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT beraten oder verwalten wir Ihr Vermögen in Form einer Vermögensverwaltung, erheben wir von Ihnen nach § 31 Abs. 4 WpHG Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Dienstleistungen, über Ihre Anlageziele und über Ihre finanziellen Verhältnisse. Diese Informationen sind dazu erforderlich, Ihnen ein für Sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für Sie geeignete Wertpapierdienstleistung - zum Beispiel eine Anlagestrategie - empfehlen zu können. Erlangen wir diese Informationen nicht, dürfen wir weder eine Anlageberatung noch eine Finanzportfolioverwaltung erbringen.

Fordern Sie von sich aus von Mitarbeitern der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Informationen zu einem Finanzinstrument an, so erfassen unsere Informationen nur Wissen, das unseren Mitarbeitern öffentlich leicht zugänglich ist. Eine weitergehende Nachforschungspflicht der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT besteht nicht. Einzelheiten zu den Finanzinstrumenten können der „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ entnommen werden.

Bei Finanzinstrumenten, die öffentlich angeboten werden, ist der Prospekt beim Emittenten (in der Regel auf dessen Internetseiten) verfügbar und kann als Druckversion beim Emittenten angefordert werden. Ferner kann der Prospekt nach Billigung durch die BaFin auch zwölf Monate lang auf deren Internetseite unter www.bafin.de abgerufen werden. Im Fall von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind die wesentlichen Angaben über die Garantie in dem Prospekt des jeweiligen Finanzinstruments zu finden.

6. Gebundene Vermittler

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bedient sich im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen so genannter vertraglich gebundener Vermittler, die bestimmte Anlageempfehlungen und – vorschläge bezüglich bestimmter Kundenportfolios erteilen. Diese Vermittler sind auch berechtigt, eine Vermögensverwaltung bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zu vermitteln und in Deutschland gegenüber Kunden für Rechnung und unter Haftung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Anlageberatungs- und Vermittlungsdienstleistungen zu erbringen.

Die Registrierung der gebundenen Vermittler erfolgt in dem bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) geführten öffentlichen Register für vertraglich gebundene Vermittler. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT fungiert insoweit als Haftungsdach im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG, d.h. der vertraglich gebundene Vermittler handelt ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT. Der vertraglich gebundene Vermittler benötigt dadurch keine eigene Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen nach § 32 KWG; seine Tätigkeit wird der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wie eine eigene zugerechnet.

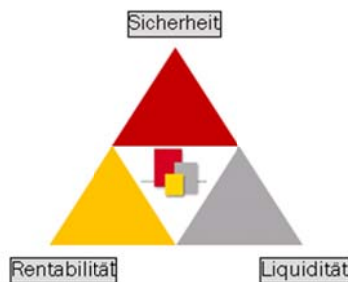
7. Verhältnis zwischen Risiko und Rendite

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT möchte Ihnen an dieser Stelle das grundsätzliche Verhältnis zwischen Risiko und Rendite bei Wertpapierdienstleistungen darlegen. Risiko und Rendite sind zwei Größen, die in einem sehr engen Verhältnis zueinander stehen. In der Regel kann eine höhere Rendite bei Wertpapieranlagen nur mit einem erhöhten

Risiko erreicht werden. Renditestarke Finanzinstrumente sind in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden.

Wir möchten dies an folgendem Beispiel verdeutlichen: Der Emittent einer Anleihe ist ein Unternehmen hoher Bonität. Das Unternehmen besitzt hohes Eigenkapital und weist in den letzten Jahren kontinuierlich Gewinne aus. Es verfügt über ein stabiles Geschäftsmodell. Will sich dieses Unternehmen am Kapitalmarkt Geld besorgen, muss es nur einen geringen Zins anbieten. Bereits für diesen niedrigen Zins wird es Anleger finden, die investieren und ihm Geld zur Verfügung stellen. Mit dem geringen Risiko geht eine geringe Rendite für den Anleger einher.

Im Gegensatz dazu muss ein Unternehmen mit dünner Eigenkapitaldecke und schwankenden Erträgen dem Kapitalmarkt deutlich höhere Zinsen bieten. Investoren werden dem Unternehmen nur dann Kapital zur Verfügung stellen, wenn ein überdurchschnittlicher Zins für das Risiko in Aussicht gestellt wird. Mit der höheren Rendite und dem höheren Zins geht aber auch ein erhöhtes Risiko einher. Das Unternehmen kann in die Insolvenz gehen und ausfallen. Der Anleger würde in diesem Fall sein eingesetztes Kapital möglicherweise ganz oder teilweise verlieren.



Der Zeithorizont spielt eine wichtige Rolle. Mit Wertpapieranlage verbundene Ziele stellen sich in der Regel nicht kurzfristig ein, sondern nur über einen bestimmten Zeithorizont in Abhängigkeit von der Anlage. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Kosten Auswirkungen auf die Anlage haben und die Rendite mindern.

8. Mitteilungen über erbrachte Wertpapierdienstleistungen

Sie erhalten bei der Anlage- und Abschlussvermittlung über jedes ausgeführte Geschäft von der depotführenden Bank unverzüglich eine Abrechnung; einige Institute behalten sich vor, lediglich quartalsweise oder halbjährliche Transaktionsbestätigungen zu versenden; einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Sofern für ein Finanzinstrument, das Sie über die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erwerben möchten, ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz oder ein Verkaufsprospekt nach dem Investmentgesetz veröffentlicht worden ist, kann dieser Prospekt bei uns angefordert werden. Darüber hinaus kann der Prospekt in der Regel kostenlos in gedruckter Form beim Emittenten des Finanzinstruments angefordert und in dessen Internetpräsenz eingesehen werden.

Bei der Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) erhalten Sie halbjährlich zum 30.6. und 31.12. einen Vermögensbericht; dieser Zeitraum kann von uns auf drei Monate verkürzt werden. Bei der Erstellung der Berichte stellen wir hinsichtlich des zu betrachtenden Berichtszeitraumes auf eine „Year-to-Date“-Betrachtung ab. Ausgangsbasis für die Erstellung des Berichtes und der hierfür zu ermittelnden Angaben (z.B. Performance, Kosten) ist somit stets der 31.12. des vorangegangenen Jahres. Bei dem ersten (unterjährig) für Sie zu erstellenden Bericht, bei denen nicht auf den 31.12. des Vorjahres als Ausgangsbasis abgestellt werden kann, da die Vermögensverwaltung erst in dem laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde, ist die Ausgangsbasis das Startdatum des Portfolios.

Sofern die verwalteten Vermögenswerte über einen Kredit finanziert werden oder im Rahmen der Vermögensverwaltung der Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung vorgesehen ist, erhalten Sie einen monatlichen Vermögensbericht.

Den Vermögensbericht erstellen und versenden wir innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag.

Der Ausweis der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente erfolgt, falls verfügbar, zum tagesaktuellen Kurs. Ist ein tagesaktueller Kurs nicht vorhanden, wird der letzte vorliegende Kurs herangezogen. Bei der Vermögensverwaltung können Sie sich die wesentlichen Informationen über das jeweils ausgeführte Geschäft auch direkt nach der Ausführung durch die ausführende Bank zur Verfügung stellen lassen.

Sofern vereinbart werden Sie über im verwalteten Vermögen eingetretene Verluste, die seit Übersendung des letzten Vermögensberichts eingetreten sind und einen in den Anlagerichtlinien vereinbarten Verlustschwellenwert überschreiten, unverzüglich, spätestens am nächsten Tag, gesondert unterrichtet. Wir übersenden die Information über die Überschreitung des Verlustschwellenwertes auf dem Postweg oder – sofern die Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung im Vermögensverwaltungsvertrag vorgesehen ist – per E-Mail. Durch Postlaufzeiten oder eine Aufbewahrung in Ihrem E-Mail-Postfach kann eine Verzögerung Ihrer Kenntnisnahme erfolgen.

9. Bewertung der Finanzinstrumente/Vergleichsmaßstab bei der Vermögensverwaltung

Für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente bedient sich die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT der Bewertungskriterien der jeweiligen depotführenden Bank und beschränkt sich auf die Prüfung der gelieferten Werte. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Investmentfonds werden stets zu den von den jeweiligen Fondsgesellschaften veröffentlichten Rückkaufswerten bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des liquidesten Marktes in diesen Titeln anhand der offiziellen Schlusskurse ermittelt.

- Wird für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt, ermittelt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT den Verkehrswert in Abstimmung mit der Depotbank unter Verwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe.
- Die Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio erfolgt in der Regel börsentäglich, jedoch spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat im Rahmen der Vermögensverwaltung für alle Portfolios, für die ein angemessener und aussagekräftiger Vergleichsmaßstab festgelegt werden kann, die Inflationsrate Deutschland als Vergleichsindex definiert. Wir behalten uns das Recht vor, zukünftig die Vergleichsmaßstäbe zu ändern.

Dieser Vergleichsmaßstab muss jedoch weder die Struktur der auf dem Depotkonto verbuchten Vermögenswerte noch Ihre Anlageziele exakt widerspiegeln. Das Erreichen oder Übertreffen des Vergleichsmaßstabs wird von uns nicht geschuldet. Eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Vergleichsmaßstabs oder eine irgendwie geartete Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der verwalteten Vermögenswerte treffen oder übernehmen wir ebenfalls nicht.

In den Vermögensberichten zur Vermögensverwaltung werden wir jeweils die Wertentwicklung Ihres Portfolios zusammen mit der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs jeweils bezogen auf die Berichtsperiode darstellen.

10. Maßnahmen zum Schutz des Kundenvermögens und zum Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystem:

Unser Institut ist nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Verwahrung von Wertpapieren im Rahmen der von uns erbrachten Anlage- und Abschlussvermittlung oder Finanzportfolioverwaltung erfolgt ausschließlich bei Depotbanken.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gehört aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), einem bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichteten nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes, an. Die Adresse lautet:

EdW, Behrenstraße 31, Berlin-Mitte · Postanschrift: Postfach 040347, 10865 Berlin
Telefon 030/203699-0 · Telefax 030/203699-5630 · E-Mail: mail@e-d-w.de · Internet: www.e-d-w.de

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten der ihr angehörenden Institute aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000 Euro pro Gläubiger schützt.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bestehen, soweit das einrichtungsangehörige Wertpapierhandelsunternehmen verpflichtet ist, Kunden Eigentum oder Besitz an Geld oder Finanzinstrumenten oder Rechten aus Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen (z.B. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Investmentfondsanteile, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Derivate) zu verschaffen. Eine solche entschädigungsfähige Verbindlichkeit eines Wertpapierhandelsunternehmens entsteht jedoch nicht, wenn sich die von ihm erbrachte Finanzdienstleistung auf die Weiterleitung von Kundenaufträgen beschränkt, dass Unternehmen anlässlich der Abwicklung der durch die Weiterleitung zustande kommenden Geschäfte weder Geld noch Finanzinstrumente seiner Kunden entgegennimmt oder weiterleitet und auch aus sonstigen Gründen nicht für die Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Geld oder Wertpapieren einzustehen hat.

Sollte die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entgegen gesetzlichen Vorschriften dennoch Gelder oder Wertpapiere entgegennehmen und dann nicht mehr in der Lage sein, die Gelder oder Wertpapiere an die Kunden zurückzugeben, sind die Gelder oder Wertpapiere nach Maßgabe des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) gesichert.

Der Entschädigungsanspruch des Kunden richtet sich nach Höhe und Umfang der eingezahlten Gelder oder der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Bestehende Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Wertpapierhandelsunternehmens werden bei der Höhe des Anspruchs berücksichtigt. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf EURO lauten.

Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach auf 90 von Hundert (90%) der Gelder und den Gegenwert von 20.000 Euro sowie 90 von Hundert (90%) der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro begrenzt. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche im Rahmen der genannten Obergrenze des Entschädigungsanspruchs.

Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Kunden gegen das Wertpapierhandelsunternehmen, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Teilen den Kontoinhabern zugerechnet. Hat der Kunde für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze auf den Dritten abzustellen.

Die Entschädigung aus dem EAEG deckt keine Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beratungsverschulden, mangelnder Aufklärung, weisungswidriger Auftragsausführung, Fehl- oder Falschinformation und sonstiger Vertragsverletzungen.

Keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Sicherungseinrichtung haben z.B. Kreditinstitute, andere Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand.

Weitere Informationen, insbesondere über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung

der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne kostenlos zur Verfügung.

11. Umgang mit Interessenskonflikten

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Kunden und der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie im Teil B „Umgang mit Interessenkonflikten“ (conflicts-of-interest-policy).

12. Informationen über Ausführungsplätze und -grundsätze

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT führt keine Wertpapieraufträge selbst aus, sondern gibt diese an andere Institute weiter. Einzelheiten können Sie dem Teil C „Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren“ (best-execution-policy) entnehmen.

13. Angemessenheitsprüfung bei nicht-komplexen/komplexen Finanzinstrumenten

Bei der Abschluss- oder Anlagevermittlung von nicht-komplexen Finanzinstrumenten - dazu zählen beispielsweise Anteile an richtlinienkonformen Investmentfonds, am organisierten oder an einem gleichwertigen Markt zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbrieft Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist -, die auf Veranlassung von Ihnen oder einem Bevollmächtigten erfolgen und damit für uns ein reines Ausführungsgeschäft darstellen, werden wir keine Angemessenheitsprüfung gem. § 31 Abs. 5 WpHG vornehmen.

Beim reinen Ausführungsgeschäft (§ 31 Abs. 7 WpHG) prüfen wir nicht, ob die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, Ihren Anlagezielen und Ihren finanziellen Verhältnissen entspricht, d. h., dass wir weder die Eignung nach § 31 Abs. 4 WpHG noch die Angemessenheit nach § 31 Abs. 5 WpHG der Finanzinstrumente prüfen. Sie erhalten dadurch nicht den Schutz der einschlägigen Wohlverhaltensregeln und unterliegen einem geringeren Schutzniveau. Insofern empfehlen wir, sich vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundig beraten zu lassen.

Erteilen Sie Orders zu komplexen Finanzinstrumenten - zum Beispiel zu Zertifikaten oder Optionsscheinen - handelt es sich um ein beratungsfreies Geschäft. Gemäß § 31 Abs. 5 WpHG -werden wir dazu Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Finanzinstrumenten mit der Komplexität des von Ihnen geordneten Finanzinstruments abgleichen. Dazu ist es notwendig, dass Sie uns die „Aufklärung über komplexe Finanzinstrumente“ unterzeichnet einreichen. Entspricht die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung für komplexe Finanzinstrumente nicht Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit komplexen Finanzinstrumenten, werden Sie durch uns entsprechend bezüglich der „Nicht-Angemessenheit“ gewarnt. Erhalten wir die notwendigen Informationen von Ihnen nicht, informieren wir Sie, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. Gleichwohl ist es möglich, die Order auf Ihren Wunsch hin durchzuführen.

14. Allgemeine Informationen über Zuwendungen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bietet ihren Kunden hochwertige, zum Teil unentgeltliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an. Damit verbundene Kosten können auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gedeckt werden. Detaillierte Informationen zu diesen Zuwendungen finden Sie im Teil D „Informationen über Zuwendungen“.

15. Kosten und Nebenkosten

Wir sind verpflichtet, bezüglich anfallender Kosten und Nebenkosten auf Folgendes hinzuweisen:

Sie müssen Angaben zu dem Gesamtpreis erhalten, den Sie als Kunde im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, der Wertpapierdienstleistung oder -nebenleistung zu zahlen haben, einschließlich aller damit verbundener Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie aller über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu entrichtender Steuern oder, wenn die Angabe eines genauen Preises nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit Sie als Kunde diesen überprüfen können; die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Rechnung gestellten Provisionen sind in jedem Fall separat aufzuführen. Falls ein Teil des Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen ist oder einen Betrag in einer anderen Währung als in Euro darstellt, muss die betreffende Währung und die anzuwendenden Wechselkurse und die damit verbundenen Kosten oder wenn die genaue Angabe des Wechselkurses nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung angegeben werden.

Sie müssen einen Hinweis auf die Möglichkeit erhalten, dass Ihnen als unserem Kunden aus Geschäften in Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gezahlt oder von ihm in Rechnung gestellt werden. Auch müssen Sie über die Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen informiert werden.

Detaillierte Informationen über die Entgelte zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen finden Sie im Teil E „Preisverzeichnis“. Die im Rahmen der für Sie durchgeführten Wertpapierdienstleistungen angefallenen Kosten und Nebenkosten weisen wir darüber hinaus in den jeweiligen Abrechnungen und in den Vermögensaufstellungen aus.

16. Weitere Hinweise

Diese Informationen werden von uns laufend aktualisiert. Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass Sie stets eine aktuelle Darstellung dieser Information haben, die Sie auch auf unserer Homepage abrufen können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen und weiteren Angaben jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dazu auch auf unserer Homepage den Button „Kontakt“.

B. Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy)

1. Gesetzliche Vorgaben

Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind auf Basis der Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive „MiFID“) verpflichtet, wirksame und organisatorische Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenskonflikten zu treffen und Verfahren zur Identifizierung und Steuerung von Interessenkonflikten zu implementieren und anzuwenden (§§ 31 Abs. 1 Nr. 2, 33 WpHG).

Dazu zählen das Aufzeigen möglicher Interessenskonflikte, die schriftliche Niederlegung von Grundsätzen für den Umgang und die Beachtung der Regelungen im Umgang mit möglichen Interessenskonflikten. Ein Interessenskonflikt im Sinne des § 33 Abs. 1 WpHG liegt vor, wenn aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder –neben-dienstleistungen widerstreitende Interessen zwischen dem Kunden eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens einerseits und dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ihm zuzurechnenden Personen oder anderen Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens andererseits bestehen, welche die Erbringung solcher Dienstleistungen zum Nachteil des Kunden beeinträchtigen können. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat entsprechende Vorkehrungen getroffen, dass mögliche Interessenskonflikte nicht zum Nachteil des Kunden führen.

Nicht steuerbare Interessenkonflikte sind dem Kunden gegenüber dergestalt offenzulegen, dass er entsprechend seiner Kundenkategorisierung beurteilen kann, ob er die Dienstleistung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch nehmen möchte.

2. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder gebundener Vermittler oder mit diesen verbundene Personen) der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder aufgrund geschäftlicher Beziehungen von Emittenten von Finanzinstrumenten zur ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT auftreten. Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt, an der Erstellung einer Finanzanalyse zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist, Zuwendungen von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erhält oder mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT oder einzelnen relevanten Personen Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind, oder Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen.

Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, Wertpapierdienstleistungen und der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen einschließlich der für die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT tätigen vertraglich gebundenen Vermittler vorkommen. Sie können in folgenden Beziehungen auftreten:

- Kunde - Wertpapierdienstleistungsunternehmen bzw. verbundene Unternehmen
- Kunde - andere Personen, die mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertragliche Beziehungen unterhalten
- Kunde - Mitarbeiter oder gebundener Vermittler
- Kunden untereinander
- Wertpapierdienstleister - Depotbank

Interessenskonflikte können bei folgenden Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen auftreten:

- Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
- Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)
- Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten

Ziel der Identifizierung potentieller Interessenkonflikte ist die Beurteilung, inwieweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, seine Mitarbeiter/vertraglich gebundene Vermittler oder durch Kontrolle verbundene Unternehmen sowie andere Personen, die mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertragliche Beziehungen unterhalten, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder –nebenleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten (finanzieller Vorteil),

- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung eines für diese Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt (abweichendes Interesse),
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen (Anreize),
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden (Konkurrenzsituation) oder
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 31d Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes erhalten oder in Zukunft erhalten könnten (Zuwendungen).

Jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, identifizierte Interessenkonflikte zu vermeiden, jedenfalls aber so zu steuern, dass Kundeninteressen hinreichend beachtet werden. Als Steuerungsmaßnahmen gelten u. a. Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung und Kontrolle eines Informationsaustauschs, die Unabhängigkeit der Vergütung der Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler von Vergütungen anderer Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler mit anderen Aufgabenbereichen oder von Unternehmensergebnissen, die Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler und die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern/vertraglich gebundenen Vermittlern in besonders interessenkonflikthanfälligen Bereichen.

Die Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten mittels der bezeichneten Maßnahmen wird von einer Stelle im Unternehmen („Compliance-Stelle“) durchgeführt, die ihrerseits spezifische Vorgaben in Hinblick auf Unabhängigkeit, Organisation und Verhalten einzuhalten hat.

3. Aktivitäten und Leistungen im Unternehmen

Ziel der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT und ihrer Mitarbeiter sowie der für sie tätigen vertraglich gebundenen Vermittler ist es, in allen Geschäftsbeziehungen einen höchstmöglichen Standard beizubehalten und weiterzuentwickeln. Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Professionalität und besonders das Handeln im Kundeninteresse sind Anforderungen des Instituts an seine Mitarbeiter/vertraglich gebundenen Vermittler. Dabei stellen gesetzliche Regelungen den Mindeststandard dar. In Fällen, in denen Mitarbeiter gegen bestehende Vorschriften, Regelungen oder Richtlinien des Instituts verstoßen, haben sie mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen.

Gleichwohl weisen wir Sie darauf hin, dass wir - um Ihnen und unseren anderen Kunden weiterhin unsere Dienstleistungen in hoher Qualität zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen zu können - auch teilweise zwischen Ihren Interessen, den Interessen anderer Kunden und unserer unternehmerischen Tätigkeit abwägen müssen.

4. Umgang mit Interessenkonflikten bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat eine umfassende Analyse potentieller Interessenkonflikte vorgenommen. So weit wie möglich, angemessen und zumutbar, wurden diese durch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten behoben. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen unter anderem:

- die Einrichtung von Informationsbarrieren und Vertraulichkeitsbereichen (so genannte „Chinese Walls“), d.h. virtuellen und tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- die Trennung von Verantwortungsbereichen
- die Implementierung von Handelsüberwachungsmaßnahmen für Mitarbeitergeschäfte
- Arbeitsrichtlinien für den Handelsprozess und den Kundenumgang im Allgemeinen und für den Umgang mit Interessenkonflikten im Besonderen
- die Einhaltung unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden bei der Ausführung von Aufträgen
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- Vorgaben für die Annahme externer Mandate (z. B. Beratungsgremien)
- die Schulung und Information der Mitarbeiter sowie der vertraglich gebundenen Vermittler
- die Unzulässigkeit unmittelbarer Verknüpfungen von Vergütungen an Erfolge anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstreitenden Interessen
- die Offenlegung von Wertpapieren solcher Mitarbeiter gegenüber der zuständigen Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- die Regelungen für die Mitarbeiter über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen
- die Führung von Sperr- oder Beobachtungslisten für bestimmte Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenskonflikten kommen kann und Geschäftsverbote für besonders konfliktrichtige Finanzinstrumente
- Vor-Ort-Kontrollen der vertraglich gebundenen Vermittler

Nachfolgend informieren wir Sie, welche Interessenkonflikte von uns identifiziert wurden, aber für unsere wirtschaftliche Tätigkeit so wesentlich und darüber hinaus branchenüblich sind, dass sie nicht vollständig verhindert werden:

- Erhaltene Zuwendungen: Im Rahmen von Vertriebs- oder Weitergabevereinbarungen mit Emittenten von Investmentfonds oder strukturierten Produkten, mit Depotbanken oder Dritten erhält die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT teilweise ein marktübliches Vermittlungsentgelt, eine zeitanteilige Vergütung (Vertriebsfolgeprovision) oder Sachzuwendungen. Die Höhe des Vermittlungsentgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des bisher üblichen Ausgabeaufschlags, der Platzierungsprovision bzw. des Agios, die der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist. Der Erhalt der Vergütungen ermöglicht der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT den Aufbau, die Bereit-

stellung und die Weiterentwicklung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur zur Durchführung unserer Dienstleistungen.

- **Gezahlte Zuwendungen:** Der Vertriebspartner sowie der vertraglich gebundene Vermittler und andere Dritte erhalten von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Provisionen für ihre Tätigkeit. Dazu wird dem Vertriebspartner sowie dem vertraglich gebundenen Vermittler und anderen Dritten für die von ihnen vermittelten Finanzinstrumente das von dem Institut erhaltene Vermittlungsentgelt (oder ein ähnlich bezeichnetes Entgelt) bzw. ein Teil davon ausbezahlt. Die Höhe des Vermittlungsentgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des bisher üblichen Ausgabeaufschlags, der Platzierungsprovision bzw. des Agios, die der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist. Des Weiteren können der Vertriebspartner sowie der vertraglich gebundene Vermittler und andere Dritte für ihre Tätigkeit auch die von Emittenten oder Dritten an die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gezahlte zeitanteilige Vergütung (Vertriebsfolgeprovision) oder einen Teil davon erhalten. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Die Zahlung von Provisionen an den Vertriebspartner ermöglicht dem Vertriebspartner den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung seiner Dienstleistungen.
- **Sachzuwendungen:** Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält und gewährt Sachzuwendungen, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen oder sozialüblicher Zuwendungen (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen). Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten, Kooperationspartner oder der jeweiligen Depotbank, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig.
- **Hinweis zur Höhe der Zuwendungen:** Details zu erhaltenen oder gewährten Zuwendungen können Sie im Kapitel D dieser Broschüre nachlesen.

C. Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren (best-execution-policy)

Mit Ihrem Vertrag erhalten Sie die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Dort finden Sie die Darstellungen zu den Ausführungsplätzen. Wir sind darüber hinaus gehalten, Ihnen unsere „Best-Execution-Policy“, also die Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung, zugänglich zu machen.

1. Keine eigene Auftragsausführung

Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung der Interessen des Kunden haben wir Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird. Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtergebnis zu erreichen.

Da wir selbst keine Aufträge direkt an den Börsen ausführen, sondern uns dafür der mit uns zusammenarbeitenden Vertragspartner bedienen, haben wir unsere Vertragspartner, nämlich die Ihr Konto bzw. Ihr Depot führenden Stellen im Hinblick auf Ausführung, Preis- Leistung überprüft. Die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind Bestandteil der Sonderbedingungen für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren der jeweiligen Depotbank.

Die von uns weitergeleiteten Kundenaufträge werden vom jeweiligen ausführenden Institut gemäß dessen Vorkehrungen zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Als Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten die von der jeweiligen Depotbank aufgestellten und mitgeteilten Grundsätze. Wir werden die Einhaltung der Vorkehrungen der ausführenden Institute zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführungsqualität ordnungsgemäß überwachen.

Über die Ausführung selbst, über den Ausführungsplatz sowie über alle weiteren Daten zum Geschäft wird Sie die jeweilige Depotbank unverzüglich unterrichten.

Als Depotbank berücksichtigt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nur die unter Ziffer 4 genannten Institute. Für den Fall, dass für einen Kunden Depots bei mehreren Instituten geführt werden, ist das ausführende Institut vom Kunden zu benennen. Sofern eine derartige Kundenweisung nicht vorliegt, werden wir nach pflichtgemäßem Ermessen die Weiterleitung des Kundenauftrags durchführen.

2. Vorrang der Weisung des Kunden

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT führt Kauf- und Verkaufsaufträge zu Finanzinstrumenten für Sie als Kunde im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung oder der Finanzportfolioverwaltung nach folgenden Bedingungen aus:

- Bei der Ausführung einer Kauf- oder Verkaufsauftrag hat die Weisung des Kunden Vorrang. Liegt eine Kundenweisung vor, kommen die Grundsätze der jeweiligen Depotbank zur bestmöglichen Orderausführung nicht zur Anwendung. Weisungen des Kunden werden von uns zusammen mit dem Auftrag an das ausführende Institut übermittelt.
- Eine Weisung zur Nichtanwendung der bei der jeweiligen Depotbank geltenden Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren stellt nicht sicher, dass der Auftrag aus Sicht der Depotbank bestmöglich ausgeführt wird.
- Mit Ausnahme von Aufträgen zu Anteilen an Investmentfonds bedürfen Aufträge im außerbörslichen Handel immer einer ausdrücklichen Weisung durch den Kunden bzw. dessen Beauftragten. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Kunde Festverzinsliche Wertpapiere handeln möchte, die an keiner Börse gehandelt werden, oder in denen an den Börsen kaum Umsatz stattfindet.

3. Keine Anwendung der Grundsätze bei Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen) - mit Ausnahme von Anteilen an ETF (Exchange Traded Funds) – werden über die Depotbank immer von der Fondsgesellschaft und damit nach Maßgabe des Investmentgesetzes bezogen. Sofern Anteile an Investmentfonds auch an der Börse bzw. im Freiverkehr handelbar sind und die Orderausführung über die Börse bzw. im Freiverkehr erfolgen soll, ist dies vom Kunden ausdrücklich anzuweisen. Anlageentscheidungen im Hinblick auf ETF (Exchange Traded Funds) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

4. Ausführende Institute

Die Aufträge der Kunden werden zur Auftragsausführung gemäß den obigen Ausführungen an die folgenden Institute weitergeleitet:

- Augsburger Aktienbank AG, Augsburg
- Credit Suisse (Deutschland) AG, Frankfurt
- Credit Suisse AG, Zürich
- DAB bank AG, München
- Direktanlage.at AG, Salzburg
- DWS Investment SA, Luxemburg
- Ebase European Bank for Fund Services GmbH, Haar
- Swissquote AG, Zürich
- V-Bank AG, München

Diese Institute stellen uns elektronische Plattformen für das Order-Routing zur Verfügung. Dies ermöglicht uns eine schnelle und effiziente Ausführung der Transaktionen.

Weiter gehende Details zu unseren Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren können Sie auf Wunsch bei uns erfragen.

D. Informationen über Zuwendungen

Für ihre Kunden bietet die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzanlagen eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Diese Dienstleistungen bieten wir unseren Kunden als Service unentgeltlich an. Der Kunde kann jederzeit eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Der damit verbundene Aufwand wird auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gedeckt. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um Geldzahlungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für die Aufklärung und Beratung des Kunden zu unterhalten.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gibt einen Teil der Zuwendungen an die für sie tätigen Vermittler und Anlageberater weiter.

Unser Institut erhält und gewährt dabei folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des Art. 31d Abs. 1 S. 1 WpHG:

1. Zuwendungen an die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

1.1 Vertriebsprovisionen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält als Finanzdienstleistungsinstitut Vertriebsprovisionen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.

- Bei Investmentfondsanteilen erhält das Institut Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Unser Institut erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.
- Für die Vermittlung von Anlagezertifikaten und strukturierten Anleihen erhält das Institut in einigen Fällen eine Absatz- bzw. Vertriebsprovision von dem jeweiligen Emittenten, deren Höhe von der Vertriebsvereinbarung mit diesem abhängt (Platzierungsbonifikation). Diese kann bis zu 3 % vom Emissionspreis betragen.
- Um auf den Kapitalmärkten weitestgehend alle Möglichkeiten auszunutzen, bestmögliche Preise für den Kunden zu erzielen, räumen Emittenten dem Institut die Möglichkeit ein, sogenannte Festpreisgeschäfte mit Retrozessionen für Depots ihrer Kunden abzuwickeln. Das Institut ist dabei berechtigt, sich maximal bis zu 2 % des Kurswertes zuzurechnen, der vom Kontrahenten gestellt wird.
- Bei festverzinslichen Wertpapieren, bei Aktien oder aktienähnlichen Papieren fallen bis zu 0,6 % des Kaufwertes an Provisionen an, bei Einlageprodukten bis zu 0,5 % des Einlagenbetrages.
- Das Institut vermittelt Altersvorsorgeverträge für die DWS-Gruppe, zu der die DWS Investment GmbH, die DWS Investment S. A. und die Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH zählen. Für die Einrichtung einer DWS RiesterRente Premium berechnet die DWS-Gruppe ein Entgelt in Höhe von 5,5 % der Summe aller vertraglich vereinbarten regelmäßigen Beiträge bis zum Beginn der Auszahlungsphase, welches beim Vertragsabschluss festgelegt wird. Die maximale Vertragslaufzeit für die Berechnung der Beitragssumme beträgt 45 Jahre. Das Entgelt

wird über die ersten 5 Laufzeitjahre anteilig vom regelmäßigen Beitrag einbehalten und nicht in Fondsanteile angelegt. Das Institut erhält von diesem Entgelt einen Anteil von bis zu 91 %. Für die Einrichtung einer DWS BasisRente Premium berechnet die DWS-Gruppe ein Entgelt in Höhe von 5,0 % des jeweilig geleisteten Beitrages. Das Entgelt wird vom Beitrag einbehalten und nicht in Fondsanteile angelegt. Das Institut erhält von diesem Entgelt einen Anteil von bis zu 100 %. Darüber hinaus fallen laufende Fondskosten an, welche je nach Fonds 0,7 bis 1,5 % p.a. des Fondsvermögens betragen. Das Institut erhält davon 30 % bis 50 % in Form einer laufenden Vermittlungsprovision. Für alle zusätzlichen Beiträge wie Zulagen, Zuzahlungen und Beitragserhöhungen wird durch die DWS ein Entgelt in Höhe von 5,0 % erhoben, von dem das Institut bis zu 100 % erhält.

1.2 Vertriebsfolgeprovisionen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält als Finanzdienstleistungsinstitut für Vermittlungsleistungen zudem Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer. Bei Investmentfondsanteilen erhält das Institut eine Vertriebsfolgeprovision für die Vermittlung von Investmentfondsanteilen. Sie fällt sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung des Fonds oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung des Fonds die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält das Institut einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der vierteljährlich ausgezahlt wird. Der Anteil, den das Institut erhält, beträgt bis zu 60 % Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der von dem Institut vermittelten Kunden). Die Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält das Institut eine Vertriebsfolgeprovision als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile, die abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments ist. Der prozentuale Anteil beträgt bei Investmentfonds und bei strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) zwischen 0,0 % und 0,6 % p.a., im Durchschnitt beträgt die Höhe 0,35 % p.a. Soweit im Einzelfall die angeführten Spannen überschritten werden, werden Sie entsprechend informiert. Bei Zertifikate- und Strukturleihe-Emittenten erhält das Institut eine Vertriebsfolgeprovision, deren Höhe von der Vereinbarung mit dem jeweiligen Emittenten abhängt. Diese beträgt bis zu 0,6 % p.a. und wird auf Basis der Bestände per Stichtag bzw. auf die monatlichen Durchschnittsbestände des Instituts berechnet.

2. Zuwendungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Dritte

2.1 Vermittlung Fonds und Zertifikate

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gewährt den für sie tätigen Vermittlern Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen für die von ihnen erbrachte Vermittlungsleistung beim Vertrieb von Finanzinstrumenten. Der Vermittler erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag des Finanzinstrumentes, der bis zu 50% des Ausgabeaufschlags betragen kann. Ferner erhält der Vermittler eine Vertriebsfolgeprovision für den Vertrieb von Investmentanteilen und Zertifikaten. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält der Vermittler einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der vierteljährlich an ihn ausgezahlt wird. Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält der Vermittler einen prozentualen Anteil des ausbezahlten Entgeltes. Dieser Anteil beträgt dabei zwischen 30 % und 50 % des vom Kunden erhobenen Vermittlungsentgeltes.

2.2 Vermittlung Vermögensverwaltungsmandate

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zahlt dem Vermittler von Vermögensverwaltungsmandaten einen Anteil an der Einstiegsgebühr als Vertriebsprovision und einen Anteil an der Vermögensverwaltungsvergütung als Vertriebsfolgeprovision. Diese Anteile können dabei zwischen 30 % und 50 % der Einstiegsgebühr und der Vermögensverwaltungsvergütungen betragen und werden monatlich berechnet. Die konkrete Höhe der Einstiegsgebühr und der Vermögensverwaltungsgebühr können Sie dem jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag entnehmen.

3. Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen, sowie sozialübliche Zuwendungen (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen). Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich nicht ohne weiteres beziffern. Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig. Bezogen auf die Zahl der von dem Institut betreuten Kundendepots übersteigt der Wert erhaltener oder gezahlter Sachzuwendungen in keinem Fall Euro 25,- p.a. pro Depot.

4. Nähere Einzelheiten

Mit dieser Information legen wir Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die wir im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhalten oder gewähren. Wir gehen davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen wir erhalten oder gewähren. Soweit dies nicht der Fall ist, bieten wir Ihnen auf Nachfrage selbstverständlich gerne auch weitere Informationen an.

E. Preisverzeichnis

Sofern nicht abweichend vereinbart gelten die nachfolgend angegebenen Preise:

1. Vermögensberatung

Sofern sämtliche Leistungen aus einem Vermögensberatungsvertrag mit einer Pauschalvergütung abgegolten werden, gilt ein Anteil der Transaktionskosten am Beratungsentgelt in Höhe von 50 % als vereinbart.

1.1 Einstiegsgebühr

Bei der Erstanlage und bei jeder Erhöhung des Anlagebetrages berechnen wir eine Einstiegsgebühr in Höhe von 3,57 % (inklusive Mehrwertsteuer). Die Einstiegsgebühr ist jeweils bei Eingang der Erstanlage bzw. einer Erhöhung fällig.

1.2 Beratungshonorar

Das Beratungshonorar wird nachträglich zum 31.12. eines jeden Jahres bzw. bei Beendigung des Vertrages abgerechnet. Einzahlungen und Entnahmen bzw. Beginn und Beendigung des Beratungsmandates während des Laufes eines Quartals werden zeitanteilig berücksichtigt. Zum 1. eines jeden Monats erfolgt eine Vorauszahlung in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Vergütung.

1.2.1 Variante „Festpreis“: 2,0825 % p.a. (inklusive Mehrwertsteuer) des Wertes des bestehenden Vermögens als feste Vergütung.

1.2.2 Variante „Erfolgsabhängiger Preis“: 1,4875 % p.a. (inklusive Mehrwertsteuer) des Wertes des bestehenden Vermögens als feste Vergütung zuzüglich einer performanceabhängigen Vergütung in Höhe von 11,9 % (inklusive Mehrwertsteuer) auf die erwirtschaftete Rendite. Die Performance wird jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gemessen.

1.3 Übersendung Vermögensberichte

- quartalsweise: kostenfrei
- monatlich: € 50,- p. a. (inklusive Mehrwertsteuer)

2. Vermögensverwaltung

Sofern sämtliche Leistungen aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Pauschalvergütung abgegolten werden, gilt ein Anteil der Transaktionskosten am Vermögensverwaltungsentgelt in Höhe von 50 % als vereinbart.

2.1 Einstiegsgebühr

Bei der Erstanlage und bei jeder Erhöhung des Anlagebetrages berechnen wir eine Einstiegsgebühr in Höhe von 3,57 % (inklusive 19 % Mehrwertsteuer). Die Einstiegsgebühr ist jeweils bei Eingang der Erstanlage bzw. einer Erhöhung fällig.

2.2 Vermögensverwaltungsvergütung

Die Vermögensverwaltungsvergütung wird nachträglich zum 31.12. eines jeden Jahres bzw. bei Beendigung des Vertrages abgerechnet. Einzahlungen und Entnahmen bzw. Beginn und Beendigung des Verwaltungsmandates während des Laufes eines Quartals werden zeitanteilig berücksichtigt. Zum 1. eines jeden Monats erfolgt eine Vorauszahlung in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Vergütung.

2.2.1 Variante „Festpreis“: 2,0825 % p.a. (inklusive 19 % Mehrwertsteuer) des Wertes des bestehenden Vermögens als feste Vergütung.

2.2.2 Variante „Erfolgsabhängiger Preis“: 1,4875 % p.a. (inklusive 19 % Mehrwertsteuer) des Wertes des bestehenden Vermögens als feste Vergütung zuzüglich einer performanceabhängigen Vergütung in Höhe von 11,9 % (inklusive 19 % Mehrwertsteuer) auf die erwirtschaftete Rendite. Die Performance wird jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gemessen.

2.3 Übersendung Vermögensberichte

- quartalsweise: kostenfrei
- monatlich: € 50,- p. a. (inklusive Mehrwertsteuer), kostenfrei bei kreditfinanzierten Depots oder Depots mit Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung

3. Finanzierungsvermittlung

3.1. Finanzierung für Verbraucher

Für die Darlehensvermittlung entstehen für Verbraucher keine zusätzlichen Kosten. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält die Vergütung direkt vom jeweiligen Darlehensgeber. Diese beträgt je nach Auswahl des Produktanbieters und der auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Finanzierungslösung zwischen 0 und max. 3,0 % der Darlehenssumme. Dieser Betrag ist in dem ausgewiesenen Effektivzins bereits enthalten.

3.2. Finanzierung für Unternehmer

Für die Vermittlung von Finanzierungen für Unternehmer oder Unternehmen können zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Vergütung wird abhängig vom Aufwand und dem Finanzierungsvolumen individuell vereinbart.

4. Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

4.1 Abrechnung nach Zeitaufwand: € 214,20 pro Stunde (inklusive Mehrwertsteuer); Reise- und sonstige Nebenkosten werden pauschal mit 15 % der Nettohonorarsumme berechnet.

4.2 Abrechnung nach individueller Vereinbarung

5. Sonstiges

Für in diesem Preisverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen. Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porto).

F. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

1. Informationen über das Zustandekommen des Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrages ab, in dem er die unterzeichnete Vertragsvereinbarung an die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT übermittelt und diese der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zugeht.

2. Widerrufsbelehrung zu dem Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag

Der Kunde kann die auf Abschluss des Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrages gerichtete Vertragserklärung wie folgt widerrufen:

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht: Ich bin an meine Willenserklärung auf den Abschluss des Vertrages nicht mehr gebunden, wenn ich sie innerhalb der Widerrufsfrist widerrufe.

Form des Widerrufs: Der Widerruf muss in Textform (z.B. schriftlich, mittels Telefax- oder E-Mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

Fristlauf: Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt einen Tag, nachdem mir ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wurde, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Adressat des Widerrufs: Der Widerruf ist zu senden an: ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, Reichsstr. 31, 09112 Chemnitz, Telefax: 0371/6664220, E-Mail: info@adlatus-ag.de

Widerrufsfolgen: Habe ich vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits eine Leistung von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhalten, so kann ich mein Widerrufsrecht dennoch ausüben. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann ich die von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT mir gegenüber erbrachte Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren – beispielsweise weil dies nach dem Inhalt der empfangenen Leistung ausgeschlossen ist – so bin ich verpflichtet, insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kann dazu führen, dass ich die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Dies gilt auch für den Fall, dass ich die von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erbrachte Leistung bestimmungsgemäß genutzt habe. Die Verpflichtung zum Wertersatz kann ich vermeiden, wenn ich die Leistung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht in Anspruch nehme. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss ich innerhalb von 30 Tagen nach Absendung meiner Widerrufserklärung und muss die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung erfüllen.

Besondere Hinweise: Mein Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor ich mein Widerrufsrecht ausgeübt habe.

Ende der Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht besteht gem. § 312 d Abs. 4 Nr. 6 BGB nicht bei Fernabsatzverträgen, die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

G. Bedingungen zur Nutzung elektronischer Medien für die Informationserteilung

1. Geltungsbereich

Durch die Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien für die Informationserteilung ermöglicht ADLATUS dem Kunden Informationen, Finanzinformationen sowie Konto- und Depotdaten, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, in einer passwortgeschützten PDF-Datei per E-Mail zu erhalten. Damit kann der Kunde die Dokumente im PDF-Format ansehen, ausdrucken und archivieren. Diese Bedingungen regeln die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird ihn ADLATUS bei der Bekanntgabe hinweisen.

2. Voraussetzungen

Für die Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung muss der Kunde:

- eine E-Mail Adresse im Vermögensverwaltungsvertrag angegeben haben,

- erklärt haben, dass eine Bereitstellung von Informationen über eine andere Form als die Papierform für ihn angemessen ist,
- sein Einverständnis gegeben haben, dass Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit möglich auf elektronischen Weg zur Verfügung gestellt und an die angegebene E-Mail-Anschrift übersandt werden dürfen,
- zum Öffnen der übersandten Datei eine aktuelle Version des Adobe Reader nutzen. (<http://www.adobe.com/de/products/reader.htm>)

Stellt der Kunde fest, dass er die übersandten Dateien nicht öffnen oder lesen kann, so ist er verpflichtet ADLATUS unverzüglich zu informieren.

3. Zugang

Die übersandten Dokumente gelten am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen. Ein Zugangsnachweis seitens ADLATUS ist nicht erforderlich. Der Versand an die angegebene E-Mail-Anschrift ist zur Erfüllung einer ADLATUS obliegenden Informationspflicht ausreichend.

4. Sorgfaltspflicht

Der Kunde benötigt zum Öffnen der geschützten PDF-Datei ein Kennwort, das er von ADLATUS mit einem gesonderten Schreiben erhält. Der Kunde muss für die Vermeidung von Missbrauch Sorge tragen. Das übermittelte Passwort ist geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seines Passwortes entstehen. Hat der Kunde den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seinem Passwort erhalten haben, so ist er verpflichtet, ADLATUS unverzüglich zu informieren. Der Kunde erhält dann ein neues Passwort. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. ADLATUS übernimmt in diesen Fällen keine Haftung.

5. Kontroll- und Mitwirkungspflicht, Haftung

Der Kunde ist verpflichtet sein E-Mail-Postfach regelmäßig abzurufen. Die Kontrolle ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Übersendung neuer Dokumente zu rechnen ist. Beanstandungen und Einwendungen sind unverzüglich nach Zugang des entsprechenden Dokuments und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen. Für Rechtsfolgen die daraus entstehen, dass der Kunde sein E-Mail-Postfach nicht oder nicht regelmäßig abrufen oder die von ADLATUS versandte Mail nicht empfängt übernimmt ADLATUS keine Haftung.

Werden Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt ADLATUS hierfür keine Haftung und übernimmt auch keine Gewähr, dass aufgrund der individuellen Systemumgebung des Kunden ein Ausdruck der elektronischen Dokumente mit der Darstellung auf dem Bildschirm übereinstimmt.

ADLATUS haftet nicht für den Kunden aus dem Verzicht auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile. Dies betrifft insbesondere die ggfs. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht gegenüber Dritten (z.B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der erstellten Ausdrücke der elektronischen Dokumente vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/ abzuklären.

6. Widerruf

Der Kunde kann gegenüber ADLATUS jederzeit schriftlich den Widerruf seines Einverständnisses erklären. Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, werden dann wieder in Papierform bereitgestellt.

H. Nutzungsbedingungen für unseren Kundenzugang (ADweb)

1. Geltungsbereich

Mit ADweb ermöglicht ADLATUS dem Kunden (nachfolgend "der Kunde") im festgelegten Umfang Finanzinformationen sowie Depot- und Kontendaten einzusehen. Diese Sondernutzungsbedingungen regeln die Bedingungen, unter denen ADLATUS dem Kunden die Abfrage dieser Daten ermöglicht. Änderungen dieser Sondernutzungsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird ihn ADLATUS bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

2. Voraussetzungen für die Nutzung von ADweb

Teilnahmeberechtigt für die Nutzung von ADweb sind ausschließlich natürliche Personen. Auch die Freischaltung von Minderjährigen ist mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretungsberechtigten möglich. Die Freischaltung für ein Gemeinschaftsdepot ist nur möglich, sofern die Depotinhaber einzelvertretungsbefugt sind; dabei muss sich jeder der Depotinhaber einzeln für die Nutzung von ADweb freischalten lassen.

3. Leistungsumfang

Mit ADweb kann der Kunde seine täglichen Bestände seiner Konten und Depots, die er bei der Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend "AAB") führt, abrufen. Diese werden jeweils nach Ablauf eines Börsentages aktualisiert. Wesentliche Inhalte auf der Plattform "ADweb" bezieht ADLATUS von Dritten. Solche Daten muss ADLATUS nicht auf Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Schlüssigkeit überprüfen. Transaktionen, wie z. B. ein Kauf, Verkauf oder Umtausch von Fondsanteilen oder sonstigen Wertpapieren sind über ADweb nicht möglich. Soweit ADLATUS von Dritten zur Verfügung gestellte Informationen inhaltlich verändert, insbesondere aus solchen Informationen eigene Informationen schafft (z.B. Charts, Analysen, etc.), haftet ADLATUS nicht für Schäden, die dem Kunden hieraus entstehen. Dies gilt

nicht, wenn die Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Erstellung falscher Informationen durch ADLATUS entstehen.

ADLATUS wird sich bemühen, den entsprechenden Server über die gängigen Internet-Knoten jederzeit erreichbar zu halten. Die ständige Erreichbarkeit kann jedoch insbesondere aufgrund technisch bedingter Unterbrechungen und für erforderliche Wartungsarbeiten nicht garantiert werden. Soweit eine Haftung von ADLATUS für die mangelnde Verfügbarkeit der Plattform ADweb überhaupt in Betracht kommt, ist diese auf Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Zugangsunterbrechung oder Beschränkung der Verfügbarkeit begrenzt.

4. Geheimhaltung der Benutzerdaten

Der Kunde benötigt für einen Zugriff auf seine Bestände stets seinen Benutzernamen (Kundennummer) sowie sein Kennwort. Diese Benutzerdaten werden dem Kunden von ADLATUS schriftlich übermittelt.

Sorgfaltspflicht: Der Kunde muss für die Vermeidung von Missbrauch Sorge tragen. Die Benutzerdaten sind geheim zu halten und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seiner Benutzerdaten entstehen (Hinweis: Jede Person, die die Benutzerdaten kennt, kann durch Abruf der entsprechenden Seiten Auskünfte über das Depot und die Konten erhalten).

Hat der Kunde den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seinen Benutzerdaten erhalten haben, so ist er verpflichtet, diese zu ändern oder den Zugang zu seinen Konten und Depots über ADweb durch ADLATUS sperren zu lassen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. ADLATUS übernimmt in diesen Fällen keine Haftung.

5. Sperre des Depotzugangs über ADweb

ADLATUS ist bei begründeten Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Missbrauchs berechtigt und bei Kündigung des/der Depot(s) und/oder des/der Konto(en) bei der AAB sowie auf Wunsch des Kunden verpflichtet, den Zugang über ADweb zu sperren. Über eine Sperre wird ADLATUS den Kunden unverzüglich unterrichten.

6. Kündigung

Der Kunde kann gegenüber ADLATUS jederzeit schriftlich verlangen, dass der Zugang zu ADweb gesperrt wird. Das Vertragsverhältnis über ADweb endet mit Ablauf des Monats, in welchem ADLATUS das entsprechende Schreiben zugegangen ist.. ADLATUS kann den Zugang zu ADweb gegenüber dem Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

ADLATUS kann den Zugang zu ADweb ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher ADLATUS, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fortsetzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Kunden, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Reichsstr. 31 · D-09112 Chemnitz
Telefon: 0371/6664222 · Telefax: 0371/6664220
E-Mail: info@adlatus-ag.de

www.adlatus-ag.de